



Aichaer



Nachrichten

Nr. 46/2016
Ausgabe vom 15. November 2016

Herausgeber:
Gemeinde Aicha vorm Wald
Kontakt: 08544/9630-0
E-Mail: heindl@aichavormwald.de
Homepage: www.aichavormwald.de
1.Bgm. Georg Hatzesberger 0160/99345752

A m t l i c h e N a c h r i c h t e n

Ohetal-Advent 2016

*Auch das Christkind hat sich
gegen 17:30 Uhr kurz angekündigt!*



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Samstag, 26.11.2016, findet zum 12. Mal unser Ohetal-Advent statt.

Aus diesem Grund wird die Hofmarkstraße beginnend mit Freitag, 25.11.2016 bis Samstag, 26.11.2016 (bis 13:00 Uhr) zunächst halbseitig, ab 13:00 Uhr jedoch, beginnend bei der Abzweigung „Am Kirchplatz“ bis zur Kreuzung Raiffeisenbank (Abzweigung in die „Vilshofener Straße“) für den öffentlichen Verkehr voll gesperrt. Auch der Straßenabschnitt vom Kirchplatz bis zur Metzgerei Klessinger wird gesperrt.

Ich danke den in diesen Bereichen liegenden Eigentümern der Anwesen oder Geschäfte für ihr Entgegenkommen und bitte um Verständnis für diese Beeinträchtigung. Ein herzlicher Dank gilt auch den Vereinen, Privatpersonen und Geschäftsleuten, die durch ihr Mitwirken als Standbetreiber unseren Adventsmarkt gestalten.

Georg Hatzesberger
1. Bürgermeister



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist mir ein Anliegen, Ihnen mit nachfolgenden Ausführungen einen Überblick über die Anforderungen an den kommunalen Winterdienst zu geben.

Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Art und Wichtigkeit der Verkehrswege sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie dessen Gefährlichkeit und Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Räum- und Streupflicht besteht daher nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt.

Auch der Verkehrsteilnehmer muss sich den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Zum Winterdienst für den Fahrverkehr muss ich folgendes erläutern:

Die Räum- und Streupflicht richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Kommune, in unserem Fall der Gemeinde Aicha vorm Wald.

Streupflicht innerorts:

Für den Fahrverkehr besteht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen eine Streupflicht; beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Streupflicht außerorts:

Hier sind für den Fahrverkehr lediglich verkehrswichtige und gleichzeitig besonders gefährliche Fahrbahnstellen zu sichern.

Alle Winterdienstmaßnahmen sind zur Sicherung des Tagesverkehrs (also vor Einsetzen des Haupt- und Berufsverkehrs **ca. 6.30 Uhr**, bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs **ca. 20.00 Uhr**) durchzuführen.

Während der Nachtzeit besteht grundsätzlich keine Streu- und Räumpflicht!

Aufgrund eines aktuellen Gerichtsurteils muss eine Kommune nachts niemanden zum Schneeräumen auf glatte Straßen schicken, da es nicht zumutbar sei, zur Sicherung der Mobilität einiger weniger Verkehrsteilnehmer einen Winterdienst rund um die Uhr einzurichten.

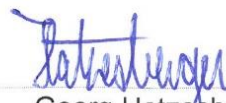
Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf ein Kraftfahrer nicht erwarten, dass die Fahrbahnen auch nachts ständig von Eis- und Schneeglätte freigehalten werden.

Eine völlige Gefahrlosigkeit der Straßen im Winter kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht und nicht verlangt werden.

Ich bitte Sie auch, Ihrer gesetzlich geregelten Räum- und Streupflicht als Grundstückseigentümer nachzukommen, da Sie bei einem evtl. Unfall eines Fußgängers zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Ferner ersuche ich Sie dringend, parkende Autos so abzustellen, dass unser Bauhof den Räum- und Streudienst ordnungsgemäß für Sie durchführen kann.

Bei Nichtbeachtung können betroffene Straßen nicht mehr geräumt werden, da die Gefahr besteht, dass diese widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge durch die Räumfahrzeuge beschädigt werden und die Gemeinde dann zur Haftung herangezogen werden kann.



Georg Hatzesberger
1. Bürgermeister

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 12.05.2016

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend: Abwesend: Abwesenheitsgrund:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:
Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf Eisner Franz	
Grubmüller Josef	
Kernndl Josef	
Kölbl Georg	entschuldigt
Kreipl Alois	
Lechner Siegfried	
Ragaller Elfriede	
Ratzinger Josef	
Resch Martin	entschuldigt

Schiller Wolfgang
Stauder Martin
Winter Christian
Zettl Johanna

SCHRETFÜHRER:

Ragaller Josef

AUSSERDEN WAREN ANWESEND:

20 Zuhörer
Herr Heisl, PNP Passau
Herr Kleessinger Martin, Verwaltungsfachangestellter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

- 37) Den Bauantrag der Deutschen Funkturm GmbH, Regionalvertretung München, zur Errichtung einer Funkturbtragungsstelle mit Antennennast und einem Technikcontainer auf dem Grundstück Fl. Nr. 138/6, Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Das Bauvorhaben befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Firma Kusser. Die strassenmäßige Erschließung ist durch die vorhandene Erschließungsstraße gewährleistet. Wasser- und Kanalschluss ist nicht erforderlich. Von Seiten der Verwaltung besteht gegen dieses Vorhaben kein Bedenken. Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben nach Kenntnisnahme seine Zustimmung.
- (+) 11 : 2 (-)

- 38) Den Bauantrag des Herrn Dr. Michael Jaffe, Insolvenzverwalter der Firma K. P. Kaiser, zur Errichtung einer Produktionshalle (Tektur: Anbau zweigeschossig) auf dem Grundstück Fl. Nr. 193, Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Dieser Tektur-Bauantrag bezieht sich ausschließlich auf den sogenannten Bürotrakt des Unternehmens Kaiser. Beim ursprünglichen Bauantrag wurde der Bürotrakt eingeschossig beantragt und baurichtlich genehmigt, jedoch in der Bauausführung zweigeschossig errichtet. Somit besteht für das zweite Geschoss keine Baugenehmigung. Diese soll nun mit diesem Tekturantrag nachgeholt werden. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben nach Kenntnisnahme seine Zustimmung.
- (+) 13 : 0 (-)

- 39) Den Bauantrag des Herrn Rudolf Sattler, Frauenholz, für den Abriss einer Doppelgarage und dem Neubau einer Dreifachgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 79, Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Das Baugrundstück wird durch die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße erschlossen. Der Anschluss des Vorhabens an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage ist möglich. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben nach Kenntnisnahme seine Zustimmung.
- (+) 13 : 0 (-)

- 40) Um dem Caritasverband für die Diözese Passau e. V. die Weiterführung des Pädagogisch-Psychologischen Dienstes (PPD) als präventiven Fachdienst für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Passau zur ermöglichen, beteiligt sich die Gemeinde Aicha vorm Wald an der weiteren Finanzierung des Dienstes. Es wird ab 01.09.2016 und für eine Laufzeit von fünf Jahren – bis einschließlich 31.08.2021 – ein Beitrag von 0,41 € pro Einwohner und Kalenderjahr übernommen.
- (+) 13 : 0 (-)

- 41) Zu TOP 5) der Tagesordnung hat Gemeinderat Josef Grubmüller einen Antrag zur Geschäftsordnung gestellt bezüglich namentlicher Abstimmung zu Tagesordnungspunkt Nr. 5. Der Gemeinderat hat dem Antrag des Herrn Martin Stauder mit 12 : 1 Stimmen zugestimmt. Es erfolgt somit eine namentliche Auflistung der jeweiligen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkt Nr. 5.

(+) 12 : 1 (-)

- 42) Gemeinderat Josef Grubmüller beantragt mit Schreiben vom 01.05.2016

1. die Festlegung von Einleitungsparametern (Grenzwerte für Schmutzfrachten und Volumenströme) für die Einleitung von Schmutzwasser durch die Firma STF Recycling GmbH in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage mit Frist zum 30.06.2016
2. folgende Inhalte der Entwässerungsatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald auf den Betrieb der STF Recycling GmbH anzuwenden:
 - a. Vorlage der nach EWS § 10 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen (Pläne, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, Höchstzufluss und Beschaffenheit, Einleitzeiten, Vorbehandlung des Abwassers, ...)
 - b. Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen nach EWS § 12 Abs. 3, Vorlage von Nachweisen über die Art und Menge des einzuleitenden Abwassers nach EWS § 17 Abs. 2 und
 - c. Vorlage der Messergebnisse nach EWS § 17 Abs. 2
 - d. Fristsetzung zur Erfüllung dieser Forderungen nach EWS § 15 Abs. 5 zum 31.12.2016

Zur weiteren Begründung des Antrags wurde die der Sitzungsladung beiliegende Kopie des Schreibens von Herrn Grubmüller vom 01.05.2016 verwiesen. Nach unseren Informationen und nach dem Zeitungsartikel vom 04.05.2016 wird die Abwasserituation aus dem Unternehmen STF Recycling GmbH völlig neu gestaltet. Die Firma STF Recycling GmbH wird deshalb einen neuen Antrag für die immissionsrechtliche Genehmigung des Unternehmens vorlegen. Zu diesem Antrag ist dann eine erneute Äußerung durch den Gemeinderat möglich. Der Gemeinderat hat die Ausführung des Herrn Grubmüller zur Kenntnis genommen und beschließt, dass die oben genannten Inhalte mit genannter Frist auf die Firma STF Recycling GmbH angewandt werden sollen.

Abstimmungen:

1. Bürgermeister	JA
Bürgermeister Rudolf	JA
Eisner Franz	JA
Grubmüller Josef	JA
Kernndl Josef	JA
Kreipl Alois	JA
Lechner Siegfried	JA
Ragaller Elnrede	JA
Ratzinger Josef	JA
Schiller Wolfgang	JA
Stauder Martin	JA
Winter Christian	JA
Zettl Johanna	JA

- 43) In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aicha vorm Wald vom 09.05.2016 wurde Herr Martin Hartl, Grabengasse 5, 94529 Aicha vorm Wald für die Dauer von sechs Jahren zum 1. Kommandanten der FFW Aicha vorm Wald gewählt. Der Gemeinderat hat dieses Wahlergebnis zur Kenntnis genommen und bestätigt hiermit Herrn Hartl gem. Art. 8 Abs. 4 des BayFwG zum 1. Feuerwehrkommandanten.

(+) 13 : 0 (-)

- 44)

In der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Aicha vorm Wald vom 09.05.2016 wurde Herr Manuel Resch, Hochstraße 5, 94529 Aicha vorm Wald, für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Kommandanten der FFW Aicha vorm Wald gewählt. Der Gemeinderat hat dieses Wahlergebnis zur Kenntnis genommen und bestätigt hiermit Herrn Resch gem. Art. 8 Abs. 4 des BayFwG zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten.

(+) 13 : 0 (-)

Im nichtöffentlichen Teil wurden 3 weitere Tagesordnungspunkte behandelt.

(+) 13 : 0 (-)

3



Passauer
Oberland

4



Passauer
Oberland

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 02.06.2016

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Eisner Franz

Grubmüller Josef

Kernndl Josef

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Lechner Siegfried

Ragaller Etriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Schiller Wolfgang

Stauder Martin

Winter Christian

Zettl Johanna

SCHRIFTFÜHRER:

Ragaller Josef

AUSSEERDEM WAREN ANWESEND:

10 Zuhörer

Frau Wildfeuer, PNP Passau

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest. Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO). Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

- 45) Den Bauantrag des Herrn Tobias Loibl, Arbinger Straße 15, 94529 Aicha vorm Wald, für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit PKW Garage auf dem Grundstück FL Nr. 71/4 bzw. 71/6 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt. Das Baugrundstück wird durch die vorhandene Kreisstraße PA 26 (Hofmarkstraße) erschlossen. Das Baugrundstück ist an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald anzuschließen.

(+) 13 : 0 (-)

- 46) Den Bauantrag von Frau Barbara Saller, Hans-Segl-Straße 15 e, 94486 Osterhofen, für die Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses als Zweifamilienhaus durch Umbau und Erweiterung des Kellergeschosses auf dem Grundstück FL Nr. 44/5 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt. Das Baugrundstück wird durch die vorhandene Bergstraße erschlossen. Das Baugrundstück ist bereits an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen. Weiter beantragt die Antragstellerin eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß §31 Abs. 2 Baugesetzbuch zwecks Überschreitung der Baugrenzen im südlichen Teil des Anwesens. Der Gemeinderat erteilt auch hierzu seine Zustimmung.

(+) 13 : 0 (-)

- 47) Gemäß Art. 102 Abs. 2 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) wurde der Entwurf der Jahresrechnung 2015 dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vom 1. Bürgermeister vorgelesen. Der Gemeinderat nimmt diesen Entwurf der Jahresrechnung 2015 samt Rechenschaftsbericht zur Kenntnis und leitet diesen an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

(+) 13 : 0 (-)

Im nichtöffentlichen Teil wurden 2 weitere Tagesordnungspunkte behandelt.

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 07.07.2016

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Eisner Franz

Grubmüller Josef

Kernndl Josef

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Lechner Siegfried

Ragaller Etriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Schiller Wolfgang

Stauder Martin

Winter Christian

Zettl Johanna

entschuldigt

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER:

Ragaller Josef

AUSSERDEM WAREN ANWESENDE:

10 Zuhörer

Herr Heisl, PNP Passau

Herr Klessinger Martin, Verwaltungsfachangestellter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

49) Der Gemeinderat hat die während der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der vorzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Änderung des Bebauungsplanes „WA Wiesing“ durch Deckblatt Nr. 1 vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Schreiben der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH TSR Bayern, Goldener Steig 39, 94116 Huthurnm, vom 30.06.2016, Az. 320 Z/15:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes mit „WA Wiesing“ mit Erweiterung durch Deckblatt Nr. 1, Fassung vom 04.04.2016 erheben wir für unseren Mandanten folgende Einwendungen.

1. Die Planung zur beabsichtigten Erweiterung des Bebauungsplans „WA Wiesing“ ist nicht erforderlich gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und daher einzustellen.

Es fehlt dem Bebauungsplan bereits an der erforderlichen Planreife im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Bezüglich der Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit steht der Gemeinde zwar ein sehr weites planerisches Ermessen zu. Die Gemeinde soll gerade bewusst Städtebaupolitik betreiben können.

Das Merkmal der Erforderlichkeit stellt daher nur bei groben und offensichtlichen Missgriffen eine Schranke der Planungsbefugnis dar (st. Rspr.).

An der Erforderlichkeit fehlt es aber dann, wenn die Planung ausschließlich den privaten Interessen eines bestimmten Grundstückseigentümers dient – sogenannte Gefälligkeitsplanung – (s. BVerwG, Beschluss vom 24. August 1993 – 4 NB 12.93 -/Juris) – oder diese das vorgeschobene Mittel ist einen Bauwunsch zu durchkreuzen – sogenannte „Verhinderungs- oder Negativplanung“ – (s. u.a. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 – 4 NB 8.90 -, NWZ 1991, 875).

In diesem Zusammenhang weist der Unterzeichner darauf hin, dass der 1. Bürgermeister Hatzesberger und der Geschäftsstellenleiter Herr Ragaller ihm gegenüber bei der mündlichen Vorgesprache im Rathaus als Begründung zur Erweiterung anführten, man wolle dem Bauwerber seinen Bauwunsch an dieser Stelle nicht verwehren. Wörtlich hieß es: „Auf unseren Landarzt müssen wir uns schon aufschauen.“ Die Gewährung derartiger Vorteile zugunsten Einzelner ist abwägungsfehlerhaft und zudem äußerst fragwürdig.

Zur „Gefälligkeitsplanung“ ist festzustellen, dass die Gemeinde durchaus Bauwünsche Dritter zum Anlass nehmen darf, entsprechende planerische Festsetzungen zu schaffen. Dies zeigt bereits die Vorschrift des § 12 BauGB, der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans davon ausgeht, dass sogar vertragliche Absprachen über die Durchführung des Vorhabens zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger getroffen werden. Das ist hier der Fall.

Der Zweck darf durchaus ein (Mit-)Motiv für die Planung sein. Unter Bewertung der vorliegenden Umstände kann hier aber nur von einer reinen „Gefälligkeitsplanung“

die Rede sein. Denn es wird nur dem Bauwunsch eines besonderen Bauwerbers im betreffenden Außenbereich entsprochen, der aber grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten soll. Von Seiten der Gemeinde wird aber damit allein der Zweck verfolgt, dass der Bauwerber der Gemeinde gewogen bleibt. Dass hier noch eine weitere Parzelle geschaffen wird, soll wohl den Eindruck einer reinen Inselplanung vermeiden.

Mit der Planung werden nach der Planbegründung keine städtebaulichen Ziele (Nachverdichtung, Innenentwicklung, Lückenschluss) verfolgt. Es soll lediglich Baurecht für einen Bauwerber geschaffen werden. Ein objektiv erforderlicher Wohnbedarf ist nicht gegeben, da weitere Möglichkeiten der Bebauung im Gemeindebereich gegeben sind. Es handelt sich daher um eine Fehlplanung.

Es wird lediglich dem Wunsch des Bauwerbers entsprochen an exklusiver Stelle bauen zu dürfen. Im Gegenzug soll er der Gemeinde als Arzt erhalten bleiben. Dieses Motiv wird dadurch verstärkt, dass die Planungskosten dafür offensichtlich von der planenden Gemeinde getragen werden.

Der Bauwunsch des Bauwerbers könnte aber auch in der Gemeinde verwirklicht werden, ohne dass der Außenbereich unnötig bebaut werde. Sogar im bestehenden Baugebiet gibt es noch freie Bauparzellen, sowie weitere Möglichkeiten im Innenbereich eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

2. Die beabsichtigte Planung verstößt zudem gegen das Willkürverbot des § 118 BV und wäre daher nichtig.

Die Prüfung, ob der Bebauungsplan den Schutzbereich des Willkürverbotes berührt, ist nur mit Rücksicht auf die bundes- und landesrechtlichen Rechtsvorschriften möglich, die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu beachten sind. Hierbei sind für eine Gemeinde in erster Linie die bundesrechtlichen Regelungen in §§ 11ff. BaugB maßgeblich. Nach § 1 Abs. 7 BaugB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Neben den allein bundesrechtlich geregelten Vorgaben müssen auch Belange berücksichtigt werden, die im Landesrecht ausgestaltet sind (VGH 39, 17/26 ff.).

Von Bedeutung ist hier Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV, wonach es zu den vorrangigen Aufgaben auch der Gemeinden gehört, den Boden als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten. Der Schutz kennzeichnender Orts- und Landschaftsbilder war schon nach der ursprünglichen Fassung des Art. 141 BV geboten, aber mit der Einschränkung „möglichst“. Der Verzicht auf Einschränkung des Landschaftsschutzes und der Ortsbildpflege Rechnung (vgl. LT-Drs.- 10/2661 S. 4; Meder, RdNr. 1 b zu Art. 141).

Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV bestimmt in den Grundzügen die wichtigsten Aufgaben, die sich aufgrund der Staatsfundamentalnorm des Art. 3 Abs. 2 BV im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stellen (Meder, Rd-Nr. 1 a zu Art. 141). Art. 2 Abs. 2 BV sowie Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV sind keine bloßen Programmsätze, sondern enthalten bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind (VerfGH vom 23.8.1985 = VerfGH 38, 112/116; VerfGH 39, 17/26).

Die planende Gemeinde hat offenbar die Bedeutung und Tragweite des Art. 141 Abs. 1

Satz 4 BV insofern verkannt, als sie die Belange des Bodenschutzes sowie der Erhaltung kennzeichnender Orts- und Landschaftsbilder entweder nicht in ihre Abwägung einbezogen oder ihnen jedenfalls nicht das nötige Gewicht beigemessen hat. Unter Punkt 6.4 Schutzgut Boden S. 4 heißt es im „Ergebnis: Bau- und betriebsbedingt sind aufgrund der Umwidmung des Intensivgrünlandes in Wohnbauflächen erheblich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.“

Eine ausreichende Begründung, die die Umwandlung des Grünlandes in Wohnflächen rechtfertigt, fehlt.

Das (Änderungs-)Plangebiet liegt im klaren Außenbereich in freier Natur. Es handelt sich vorliegend um Intensivgrünland. Die Freihaltung derartiger Gebiete von wesensförender Bebauung gehört zu den Anliegen, die die Verfassung mit dem in Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV enthaltenen Gebot, den Boden als natürliche Lebensgrundlage zu schützen, bezweckt. Daraus folgt unter anderem, dass für die Gewinnung von Wohnbauflächen vorrangig die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung, andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie die Anbindung von Neubaugebieten an vorhandene Siedlungskerne zu nutzen sind (vgl. VerfG 39, 17/27; BayVGh vom 22.7.1985 = BayVBl 1986, 81/83). Daher ist mit der Pflicht zur Schonung und Erhaltung kennzeichnender Landschaftsbilder ein weiteres Schutzgut des Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV betroffen. In einer solchen tatsächlichen Situation können die genannten, durch Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV geschützten Belange im Weg der planerischen Abwägung nur überwunden werden, wenn besonders gewichtige entgegenstehende Belange das rechtfertigen. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Die Begründung des Bebauungsplans belässt es bei der Feststellung, es werde kurzfristig Bauland für junge Familien, die in der Gemeinde aufgewachsen und fest verwurzelt sind abdecken zu können und so das Abwandern in benachbarte Gemeinden zu verhindern.

Diese Begründung ist inhaltlich unzutreffend (siehe oben) und damit abwägungsfehlerhaft.

Die Gemeinde hat somit die sich aus Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV ergebenden Verpflichtungen in krasser Weise verkannt. Da sich ein sachlicher Grund für diese Verfahrensweise nicht finden lässt, verstößt die Planung gegen das Willkürverbot (Art. 118 Abs. 1 BV) und ist daher nichtig.

3. Verstärkt wird der Eindruck der einseitigen Bevorzugung noch dadurch, dass sogar benachbarte Grundstücke in von dieser Planung insoweit betroffen werden, als sie diese Gefälligkeit der Gemeinde finanziell mittragen müssen, obwohl sie lediglich die Grünlandnutzung fortsetzen wollen.

Die planende Gemeinde erkennt zwar, dass sich die Erweiterung auch auf das nichtüberplante Nachbargrundstück auswirken könne und vermerkt dazu zum Tagesordnungspunkt Änderung des Bebauungsplanes „WA Wiesing“ in den Alchoer Nachrichten vom 25. Mai 2016:

„Das Grundstück Fl.-Nr. 1914, Gemarkung Rathsmannsdorf würde nach Erweiterung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan „WA Wiesing“ eine Ortsfläche darstellen.

Damit entsteht die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. Abwasseranlage“.

Hierzu wird folgendes angemerkt: Ob ein Bebauungszusammenhang und damit folglich eine Beitragspflicht entsteht, kann allein aus der Planung noch nicht abgeleitet werden. Eine abschließende Beurteilung ist erst anhand der tatsächlichen vorhandenen Bebauung und den örtlichen Gegebenheiten möglich. Trotzdem sieht die Gemeinde selbst negative Auswirkungen der Planung auf den unmittelbaren Grundstücksnachbarn.

Die Gemeinde erkennt hier zwar den privaten Belang, stellt diesen aber nicht in die Abwägung ein. Es liegt somit ein Abwägungsausfall vor. Die vorliegende Begründung ist somit abwägungsfehlerhaft.

Laut Gemeinde führt die Planung dazu, dass vom betroffenen Nachbarn ohne Bauwunsch zukünftig ein Herstellungsbeitrag erhoben wird. Finanzielle Nachteile des Anlegers werden somit von der planenden Gemeinde billigend in Kauf genommen wenn nicht sogar ausgenutzt. Die Gefälligkeitsplanung zugunsten eines Bauwerbers führt nach Ansicht der Gemeinde im Ergebnis zu einer Benachteiligung eines anderen Bürgers, da dieser sein Außenbereichsgrundstück weiterhin bestimmungsgemäß nur als Grünfläche nutzen will-

Diese einseitige Benachteiligung verstößt gegen den Gleichheitssatz: Gerecht wäre die Abwägung privater Belange untereinander nur, wenn sie sich auf möglichste Lastengleichheit richtet. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Grundstückseigentümer muss folglich durch hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein.

Interessengerecht wäre daher die Einbeziehung des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1914 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Einschränkung, dass die Grundstücksfläche als private Grünfläche „Dauerkleingarten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt wird und damit von der Bebauung freigehalten werden soll.

Diese Festsetzung wäre auch städtebaulich vertretbar, da es sich um eine erhaltenswerte private Grünfläche handelt

Die Ermächtigungsnorm erlaubt auch die Festsetzung privater Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ zur Sicherung der künftigen Funktion ortsbildprägender Freiflächen (BvewmG, Urt. Vom 18.05.2001 – 4CN 4,00)

Der Gemeinderat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Von Seiten der Gemeinde Aicha vorm Wald wird der Vorschlag dass das Grundstück Fl. Nr. 1914 Gemakung Rathsmansdorf in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Einschränkung, dass die Grundstücksfläche als private Grünfläche „Dauerkleingarten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt werden soll, anerkannt. Der Bebauungsplan ist deshalb entsprechend zu ändern und der Geltungsbereich anzugleichen.

5

Schreiben des Landratsamtes Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, vom 24.05.2016:

Das o. g. geplante Gebiet gehört zum Bebauungsplan WA Wiesing. Die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers aus diesem Gebiet erfolgt im Trennsystem über einen eigenen Regenwasserkanal mit Einleitung in die Gaißa und wurde mit Bescheid v. 15.01.2002 wasserrechtlich erlaubt. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus den Parzellen 31 und 32 (Dbl. 1) erfolgt den Angaben nach über einen eigenen Regenwasserkanal unter Zwischenschaltung eines Regenrückhaltebeckens in den Gotthollinger Bach und in die Gaißa. Die Erteilung einer notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 13.05.2016 beantragt. Zur Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, das erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Eine Entscheidung darüber, ob die geplante Niederschlagswasserbeseitigung den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht, kann erst nach Durchführung dieses Verfahrens getroffen werden. Bis dahin kann die Niederschlagswasserbeseitigung u. e. nicht als gesichert gelten.

Auf das Rundschreiben des Landratsamtes Passau – Bauamt – vom 28.11.2013 an die Gemeinden des Landkreises Passau wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Gemeinderat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach Kenntnisnahme dieses Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dass die Satzung für dieses Deckblatt erst dann beschlosssen wird, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für dieses Bauleitplanverfahren vorliegt.

6

Schreiben des Marktes Windorf, Marktplatz 23, 94575 Windorf, vom 24.05.2016:

Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Marktes Windorf keine Bedenken. Der Hinweis in der Stellungnahme vom 04.03.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird aufrechterhalten. Mit diesem damaligen Hinweis wurden folgende Einwände vorgebracht:

Für die geplante Einleitung des Oberflächenwassers in einen Vorfluter auf dem Gebiet des Marktes Windorf bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Wir werden uns insoweit im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern. Wir weisen aber darauf hin, dass die Gemeinde Alcha vorm Wald die Auslaufbauwerke sowie die Ufer des Vorfluters in einem bestimmten Abschnitt oberhalb und unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten hat und nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen hat, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Vorfluters aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorgebrachte Hinweis wird bei der Bauausführung beachtet. Im Übrigen wird festgestellt, dass für diese wasserbaulichen Maßnahmen ein Wasserrechtsverfahren im Sinne der Wassergesetze durchgeführt wird und dass im Rahmen dieses weiteren Verfahrens eine weitere Möglichkeit zur Äußerung besteht.

Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange haben von dieser Bauleitplanung Kenntnis genommen, jedoch keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Einzelnen sind diese:

- **Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Dienstort Passau**
Dr.-Geiger-Weg 6, 94032 Passau, mit Schreiben vom 01.07.2016
- **Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt**
Regierungsplatz 54/0, 84028 Landshut, mit Schreiben vom 22.06.2016
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Roththalmünster**
Hochstraße 16, 94032 Passau, mit Schreiben vom 23.06.2016
- **Regionaler Planungsverband Donau-Wald**
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, mit Schreiben vom 15.06.2016
- **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, mit Schreiben vom 09.06.2016
- **Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Passau – Freyung**
Innstraße 71, 94036 Passau, mit Schreiben vom 27.05.2016
- **Manfred Stolper, Kreishoimratpfleger**
- **Landratsamt Passau, SG 61.0.01, Az. 61.0.01, BP**
Domplatz 11, 94032 Passau, mit Schreiben vom 04.07.2016
- **Bayernwerk AG**
Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen, mit Schreiben vom 23.05.2016

(+) 13 : 0 (-)

50)

Nachdem der Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans „WA Wiesing“ durch Deckblatt Nr. 1 um eine Teilfläche des Grundstücks FL Nr. 1914, Gemarkung Rathsmannsdorf, erweitert werden soll, ist eine erneute öffentliche Anlegung des Bauleitverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Der Gemeinderat beschließt, für die Änderung des Bebauungsplanes „WA Wiesing“ das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB weiterzuführen. Das Architekturbüro maier + maier, Schillerstraße 29, 94474 Vilshofen, wird beauftragt, den Deckblatt-Entwurf in der Fassung vom 07.07.2016 zu erstellen. Anschließend soll das Deckblatt Nr. 1 für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von 14 Tagen öffentlich ausgestellt werden. Stellungnahmen zu diesen Verfahren dürfen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen (Erweiterung des Geltungsbereiches und Teile der Grundstücke FL Nr. 1914 Gemarkung Rathsmannsdorf) abgegeben werden.

(+) 13 : 0 (-)

51) Den Bauantrag des Herrn Martin Freymadl, Bruck 3, 94529 Aicha vorm Wald, für den Abbruch der Tenne und Ausbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 479, Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Das Baugrundstück ist bereits an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald angeschlossen. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben nach Kenntnisnahme seine Zustimmung.

(+) 13 : 0 (-)

52) In der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2016 hat der Gemeinderat zu dem Bauantrag des Besitzunternehmens Josef Söllner, Aicha vorm Wald, auf Produktions- und Lagerhallen (Bereich Hallen 8 – 16) STF Maschinen- und Anlagenbau, Halle 8 A/B/C/D, Halle 12 und 13, STF-Recycling Halle 10 EG mit Parkdeck OG/Rampe, überdachte Freiflächen 11, 15 und 16 und zu dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beschlussmäßig Stellung genommen und mit 9 : 6 Stimmen seine Zustimmung erteilt. Daraufhin wurde dieser Bauantrag dem Landratsamt Passau zur Baugenehmigung vorgelegt. Die Zustimmung zu diesem Bauantrag folgte allerdings unter Bedingungen gemäß Ziffer 1 – 5. Das Landratsamt Passau teilte nun mit E-Mail vom 02.06.2016 mit, dass die Einvernehmensklärung ohne die Ziffer 1 – 5 zu erfolgen hat. Diese Bedingungen sind ausschließlich Punkte, welche den Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionschutzgesetz betreffen. Nach Kenntnisnahme dieser E-Mail (als Anlage in der Sitzungsladung enthalten) vom Landratsamt Passau mit Datum vom 02.06.2016 fasst der Gemeinderat schließlich erneut Beschluss und erteilt dem Bauantrag seine Zustimmung.

(+) 8 : 5 (-)

53) In der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2016 hat der Gemeinderat zu dem Bauantrag des Besitzunternehmens Josef Söllner, Aicha vorm Wald, auf Produktions- und Lagerhallen, STF-Recycling (Bereich Hallen 1 – 7), Hallen 1C, 2, 2A, 4E, und Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beschlussmäßig Stellung genommen und mit 9 : 6 Stimmen seine Zustimmung erteilt. Daraufhin wurde dieser Bauantrag dem Landratsamt Passau zur Baugenehmigung vorgelegt. Die Zustimmung zu diesem Bauantrag folgte allerdings unter Bedingungen gemäß Ziffer 1 – 5. Das Landratsamt Passau teilt nun mit E-Mail vom 02.06.2016 mit, dass die Einvernehmensklärung ohne die Ziffer 1 – 5 zu erfolgen hat. Diese Bedingungen sind ausschließlich Punkte, welche den Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesemissionschutzgesetz betreffen. Nach Kenntnisnahme dieser E-Mail (als Anlage in der Sitzungsladung enthalten) vom Landratsamt Passau mit Datum vom 02.06.2016 fasst der Gemeinderat schließlich erneut Beschluss und erteilt dem Bauantrag seine Zustimmung.

(+) 8 : 5 (-)

54) Herr Josef Eimannsberger, Hofmarkstraße 1, 94529 Aicha vorm Wald, beantragt mit Schreiben vom 01.06.2016 im Rahmen der Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Aicha vorm Wald – Eging am See (BA 1) im Bereich seines Anwesens, die Querung der Gemeindeverbindungsstraße mittels eines Leerrohres Durchmesser 200 mm. Dieses Leerrohr soll im Rahmen der laufenden Bauarbeiten mitverlegt werden. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung den Auftrag, einen dazu notwendigen Gestattungsvertrag mit Herrn Eimannsberger abzuschließen.

(+) 13 : 0 (-)

55) Für die Einrichtung und Beschilderung von sogenannten Rettungstreffpunkten auf dem Gebiet der Gemeinde Aicha vorm Wald (ca. 10 Rettungstreffpunkte) hat uns der Freisat Bayern vertretend durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, eine entsprechende Vereinbarung vorgelegt. Mit dieser Vereinbarung soll der Aufbau einer sogenannten „Rettungskette Forst“ geregelt werden. Der Entwurf dieser Vereinbarung lag der Sitzungsladung bei. Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen diesen Vertragsabschluss keine Bedenken. Nach Kenntnisnahme des Entwurfes durch den Gemeinderat ermächtigt dieser den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung der Vereinbarung.

(+) 13 : 0 (-)

56) Der bestehende Gaskonzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Aicha vorm Wald und der Bayerwerk AG endet am 16.02.2018. Aus diesem Grund ist eine Kommune gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, den Ablauf des Konzessionsvertrages spätestens 2 Jahre vor Vertragsende in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zugleich ist Interessenten von einem Neuausschreibungswettbewerb zu geben, sich schriftlich um diese Konzession zu bewerben. Diese Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger und den Bewerbern wurde die Möglichkeit gegeben, sich bis 25.05.2016 bei der Gemeinde Aicha vorm Wald um den Abschluss eines entsprechenden Konzessionsvertrages zu bewerben. Während dieser Ausschreibungsdauer hat sich als einziger Bewerber die Bayerwerk AG, Poirtnerstraße 12, 94209 Regen, für den Abschluss eines Gas- Konzessionsvertrages beworben. Ein Abdruck dieses Konzessionsvertrages und eine Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag-Strom und Musterkonzessionsvertrag-Gas) lagen der Sitzungsladung bei. Aus dieser Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Gemeinderat, dem Bayerischen Städtetag und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – VBEW wurden über den Inhalt eines solchen Konzessionsvertrages entsprechende Regularien getroffen. Der in der Sitzungsladung beiliegende Konzessionsvertrag entspricht dieser vorgenannten Vereinbarung. Der Gemeinderat erteilt dem Konzessionsvertrag nach Kenntnisnahme seine Zustimmung und ermächtigt den 1. Bürgermeister zur Unterzeichnung.

(+) 13 : 0 (-)

57) Das Bundesministerium der Finanzen teilt mit Schreiben vom 19.04.2016 an die obersten Finanzbehörden der Länder mit, dass im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 wesentliche Änderungen für die Gemeinden eintreten. Demnach sind die Kommunen immer als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu betrachten. Es besteht allerdings für Kommunen die Optionsmöglichkeit, dass die Kommunen erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin angewandt haben will. Der Gemeinderat beschließt daher, dem zuständigen Finanzamt gegenüber eine einmalige Optionserklärung dahingehend abgeben, dass die Gemeinde Aicha vorm Wald § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin ausführt.

(+) 13 : 0 (-)

58) Aufgrund neu errichteter Urneninsel ist eine Änderung der Satzung der Gemeinde Aicha vorm Wald, Landkreis Passau, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (alter und neuer Friedhof Aicha vorm Wald) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührenabzug) vom 16. Juli 2001 notwendig. Mit dieser 5. Änderungssatzung wird § 4 Abs. 2 der vorgenannten Gebührensatzung ergänzt. Hier wird die neu errichtete Urneninsel in die Grabgebühren miteaufgenommen. Inkrafttreten dieser Satzung soll der 01.08.2016 sein. Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes erlässt der Gemeinderat folgende Satzung:

5. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der S A T Z U N G

der Gemeinde Aicha vorm Wald, Landkreis Passau

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (alter und neuer Friedhof Aicha vorm Wald) sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
vom 16. Juli 2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

11

§ 1

Dem § 4 Abs. 2 wird eine neue Zeile angefügt.
Diese erhält folgende Fassung:

„c) eine Urnenreihengrabstätte 96,10 €“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Aicha vorm Wald,

Hatzesberger
1. Bürgermeister

(+) 13 : 0 (-)

59) Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10.05.2016 wurden für das Rathaus Aicha vorm Wald zur energetischen Sanierung Fördermittel aus dem sogenannten Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 175.500,00 € im Rahmen des Bewerbungsverfahrens in Aussicht gestellt. Für den Abbau von Barrieren wurden für die Grundschule Aicha vorm Wald im Rahmen dieses Förderprogramms 108.000,00 € zur Verfügung gestellt. Für die energetische Sanierung der Grundschule Aicha vorm Wald wurden 77.000,00 € in Aussicht gestellt. Soweit keine anderweitigen baurechtlichen Anträge erforderlich sind ist der Bewilligungsantrag bis spätestens 14.11.2016 bei der Regierung von Niederbayern einzureichen. Im Übrigen gilt das Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10.05.2016 als sogenannte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Dies bedeutet, dass mit der Umsetzung der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden kann. Für die Erstellung des Bewerbungsantrags der vorgenannten Baumaßnahmen, hat uns das Ingenieur- bzw. Architekturbüro Nigl und Mader, Röhrnbach, die erforderlichen Bewerbungsunterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich wurden 4 Architekturbüros zur Angebotsabgabe für die relevanten Planungsarbeiten aufgefordert. Die Angebotswertung wurde dem Gemeinderat am Sitzungstag durch den 1. Bürgermeister bekanntgegeben. Der Gemeinderat nimmt die Angebotswertung zur Kenntnis und beschließt den Auftrag für Planungsarbeiten an den entsprechenden wirtschaftlichsten Anbieter, dem Architekturbüro Maier u. Maier, Vilshofen, mit einer Angebotssumme in Höhe von 54.895,90 € zu vergeben.

(+) 13 : 0 (-)

12

- 60) In der Gemeinderatssitzung vom 06.08.2015 (Beschluss Nr. 57) hat der Gemeinderat den Vertrag mit der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH, München, zwecks Durchführung einer Detailuntersuchung der ehemaligen Hausmülldeponie „Schloßbreiten“ beschlussmäßig genehmigt. Dieser Vertrag war bis zum 30.06.2016 befristet. Nachdem die angesprochenen Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt werden konnten, wird nun eine Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2016 erforderlich. Der Gemeinderat nimmt diesen Änderungsvertrag zur Kenntnis und genehmigt diesen.

(+) 13 : 0 (-)

- 61) Für die Reinigung und Sauberhaltung der gemeindlichen Straßen und öffentlichen Plätze hat man bereits bei den diesjährigen Haushaltsplanungen vorgesehen, eine Kehrmaschine zum Anbau an den FENDT-Schlepper zu erwerben.

Hierzu wurde bei verschiedenen Herstellern angefragt und 3 Angebote eingeholt.

1. Firma BayWa, Vilshofener Straße 29, 94535 Eging am See
2. Firma Landtechnik Sterner, Jederschwing 22, 94535 Eging am See
3. Firma KS Landtechnik, Schronghammerstraße 12, 94575 Windorf

Die Auswertung der Angebote hat ergeben, dass sich die Firma BayWa, Eging am See, mit einer Angebotssumme von 9.900,00 € als wirtschaftlichster Anbieter herausgestellt hat.

Fa. BayWa	Fa. Landtechnik Sterner	Fa. Landtechnik KS
„Bema 30 Dual“	„Bema 30 Dual“	„Adler“
9.900,00 €	10.312,87 €	9.000,00 €
incl. 19 % MwSt	incl. 19 % MwSt	incl. 19 % MwSt
u. Nachlass	incl. 2 % Skonto	u. Nachlass

Trotzdem dass die Fa. Landtechnik KS den günstigsten Preis abgegeben hat, hat man sich gegen die Herstellerfirma Adler entschieden.

Begründung:

Bei gleicher Maschinengröße ist der Schmutzwannenbehälter des Herstellers „Bema“ um ca. 100 Liter größer. Außerdem hat sich bei der Beschichtung ergeben, dass bei der Kehrmaschine des Herstellers „Bema“ die Anbindestelle vom Trägerfahrzeug zum Kehrbesen wesentlich stabiler und außerdem in Rahmenbauweise ausgeführt ist. Zusätzlich ist der Ölmotorantrieb zu 100 % in die Bürstenwelle eingearbeitet und somit auch vor Beschädigungen geschützt. Beim Hersteller „Adler“ ragt der Ölmotorantrieb zu ca. 1/3 aus der Bürstenwelle. Beschädigungen sind somit nicht auszuschließen (Mehrkosten rund 650 € Brutto). Genauso verhält es sich mit dem nicht so geschützt verbauten Rohrgestänge der Wasserberieselung, welche sich über gesamte Maschinenbreite zieht und frei aufgehängt ist. Die hierfür nötigen Haushaltsmittel wurden bei der Haushaltsplanerstellung vorgesehen und durch den Gemeinderat am 08.03.2016 genehmigt. Nähere Erläuterung hierzu wurden in der Gemeinderatssitzung von Bauhofleiter Siegfried Lehner vorgetragen. Der Gemeinderat

schließt sich nach Kenntnisnahme dem Vorschlag der Verwaltung und der Bauhofleitung an und genehmigt den Kauf der Kehrmaschine „Bema 30 Dual“ beim wirtschaftlichsten Anbieter, der Firma BayWa, Vilshofener Str. 29, 94535 Eging am See mit einer Angebotssumme von 9.900,- € inkl. 19% MwSt.

(+) 12 : 1 (-)

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine weiteren Tagesordnungspunkte behandelt.



HAUS FÜR KINDER
KINDERGARTEN UND KRIPPE
ST. PETER UND PAUL
AICHA VOM WALD

NIKOLAUS-BESUCH

Es dauert nicht mehr lange und die Adventszeit beginnt. Ein Höhepunkt für die Kinder in dieser Zeit, ist das Fest des heiligen Sankt Nikolaus.

Auch in diesem Jahr bietet der Kindergarten eine Nikolaus-Aktion an.

Der Erlös aus dieser Aktion kommt unserer Einrichtung zugute.

**Vorab vielen herzlichen Dank an diejenigen,
die ehrenamtlich in die Rolle von Nikolaus und Krampus schlüpfen!**

Wenn Sie wünschen, dass der Nikolaus

am **5. oder 6. Dezember**

die Kinder bei Ihnen zu Hause besucht, so melden

Sie sich bitte bis **spätestens Freitag, den 25. November 2016; 12.00 Uhr** an.

Anmeldung:

Im Kindergarten unter der Telefonnummer: 08544 - 7334

Ab **1. Dezember** können Sie unter der oben
genannten Telefonnummer
Auskunft über den Termin
des Nikolaus-Besuches bekommen.

WICHTIG!

Damit es der Nikolaus etwas leichter hat, verwenden Sie bitte

unsere **Vordrucke**

- je Kind ein Zettel (gut leserlich).

Statt dessen können Sie auch am Computer eine **DIN A 4 - Seite** gestalten
(orientiert am Vordruck).

**Das Geschriebene muss bis zum 1. Dezember im Kindergarten abgegeben
oder per Email (kita.aicha@bistum-passau.de) gesendet werden.**

So kann sich der Nikolaus gut auf den Besuch vorbereiten.

An dem Abend des Nikolausbesuches öffnen Sie bitte die Türe und übergeben
das Nikolaus-Säckchen.

Ein schönes Fest wünschen
das Einrichtungsteam und der Elternbeirat.

NIKOLAUS-BESUCH

Familienname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Name des Kindes: _____

Alter: _____ Jahre

Gut:

Weniger gut:

Das Kind hat für den Nikolaus etwas vorbereitet (Lied, Gedicht, Bild,...):

Ja

Nein

Bitte geben Sie diesen Zettel bis spätestens 1. Dezember im Kindergarten ab.



PRESSEMELDUNG

Effizient in die neue Heizsaison

Heiz-Check spürt Energieverluste auf



Verbraucher
Service
Bayern

im Katholischen
Deutschen Frauenbund e.V.

Ansprechpartnerin

Sangi Maria
Ludwigplatz 4/I
94032 Passau
Tel.: 0951/36248
Fax: 0951/33490
passau@verbraucherservice-bayern.

10.11.2016

Energiepreise und Heizkosten sind aktuell ungewöhnlich niedrig – eine willkommene finanzielle Entlastung für die Verbraucher. In vielen Fällen können die Kosten aber noch stärker gesenkt werden – denn erschreckend viele Heizsysteme laufen ineffizient, verbrauchen also ständig mehr Energie als notwendig. Diese Schwachstellen deckt der Heiz-Check der Energieberatung des Verbraucherservice Bayern im KDFB e.V. (VSB) auf.

„Leider halten viele Heizungsanlagen bei der Effizienz nicht, was sie versprechen“, erläutert Johann Faltermeier, Energieberater des VSB: „Schön warm wird die Wohnung dann zwar, der Verbrauch ist aber höher als erwartet. Für die Besitzer der Anlage fallen überflüssige Mehrkosten an, bei einem Einfamilienhaus sogar bis zu 150 Euro im Jahr.“

Häufig sind keine großen Investitionen erforderlich, um die Anlage wieder flott zu machen. „Oft muss man nur das Zusammenspiel aller Anlagenkomponenten verbessern oder simple Regelungseinstellungen vornehmen“, erklärt Johann Faltermeier. „Welches Optimierungspotenzial die jeweilige Anlage hat, finden unsere Berater bei dem Heiz-Check heraus.“

Der Heiz-Check besteht aus zwei Besuchen des Energieberaters. Zwischen den Terminen zeichnen Messgeräte wichtige Systemtemperaturen auf. Der Dämmstandard von Rohren und Armaturen werden überprüft und Daten wie Alter und Dimensionierung des Systems, der Verlauf der Raumtemperatur und der Vorjahresverbrauch erfasst. Alle Komponenten der Anlage, etwa Kessel, Warmwasserspeicher, Mischer und Ventile, werden in Augenschein genommen. Der Verbraucher erhält einen Bericht mit der Gesamtschätzung zum Heizsystem und Empfehlungen, wie es sich optimieren lässt.

Der Heiz-Check ist ein Angebot des VSB für alle privaten Verbraucher, die z.B. einen Gas-, Öl- oder Holzheizkessel, eine Fernwärmestation oder eine Wärmepumpe zuhause haben. Termine können unter der kostenlosen Nummer 0800 – 809 802 400 gebucht werden. Der Heiz-Check wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert, so dass die Kostenbeteiligung nur 40 Euro beträgt. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis ist er kostenlos.

Der Verbraucher Service Bayern im KDFB e.V. (VSB) ist tätig in den Bereichen Beratung, Bildung und Hauswirtschaft. Er ist eine unabhängige Interessenvertretung und steht für aktuelle, neutrale, kompetente und zukunftsorientierte Verbraucherschutzarbeit. Der VSB unterhält 15 Beratungsstellen in Bayern, betreut etwa 170.000 Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB) und richtet seine Angebote an die gesamte Bevölkerung. Der VSB wird gefördert durch die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Verbraucher Service Bayern im KDFB e.V. feiert 2016 sein 60. Jubiläum.

www.verbraucherservice-bayern.de www.facebook.com/VerbraucherServiceBayern



Breitbandausbau in der Gemeinde Aicha vorm Wald !!! Rückgabe der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung u. a.!!!

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich möchte Sie an die Rückgabe der unterschriebenen „Nutzungsvereinbarung für Lichtwellenleiter“ und Antrag zur unentgeltlichen Herstellung eines Telekommunikationsnetzes in Förder- und Bestandsgebieten“ erinnern.

Diese Unterlagen haben all die Grundstückseigentümer erhalten, bei welchen im Rahmen des durchzuführenden Breitbandausbaus in der Gemeinde Aicha vorm Wald der Hausanschluss durch die Verlegung eines Glasfaserkabels durch die Telekom Deutschland GmbH erfolgt.

Selbstverständlich erhalten auch alle übrigen Grundstückseigentümer in der Gemeinde Aicha vorm Wald bis zum Jahresende 2017 (ohne Ausnahme) eine Versorgung mit Breitband von 30(garantiert)/50 Mbit/s bis 100/200 Mbit/s.

Denken Sie daran, dass der kostenlose Glasfaserkabelanschluss, den wir für Sie bei der Telekom Deutschland GmbH verhandelten, nur zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist. Sollte sich ein Grundstückseigentümer erst zu einem späteren Zeitpunkt entschließen sein Grundstück mit einen Glasfaseranschluss ausbauen zu lassen, so ist dies mit erheblichen Kosten verbunden.

Hatzesberger
1. Bürgermeister

Herzliche Einladung

zum

Lichterlabyrinth am Blümersberg in Tittling

*„Zwischn de Joahr -
mit Gedanken, Gesang und Lichtern.“*

am **Freitag, den 30. Dezember 2016**

Treffpunkt: 16.30 Uhr am Marktplatz beim Brunnen



Bringen Sie eine Kerze im Glas mit oder es besteht die Möglichkeit eine Kerze mit Windlicht zu erwerben.
Für den Rückweg wird eine Taschenlampe empfohlen.
Die Veranstaltung findet bei sehr schlechtem Wetter nicht statt.
Info unter Tel. 08504/954764 oder simmet-burghart@t-online.de



Veranstalter:

Die Tittlinger VIA NOVA-Pilgerwegbegleiterinnen
Renate Simmet-Burghart, Eva Reif und Martina Kraft



Fürstensteiner Schlossweihnacht

04. Dezember 2016

Welche heimischen

- **Künstler**
- **Handwerker**
- **Personen mit handwerklichen Fähigkeiten**

haben Interesse sich an der diesjährigen Fürstensteiner „Schlossweihnacht“ mit einem Stand zu beteiligen?

Wir möchten unser diesjähriges Angebot gerne erweitern und unseren Adventsmarkt mit heimischen Künstlern bereichern bzw. allen Handwerkern die Möglichkeit geben, sich bei unserem Adventsmarkt vorzustellen und deren Produkte zu präsentieren.

Wir würden uns freuen, wenn sich viele Interessierte melden würden.

Gerne erhalten Sie nähere Infos über Ablauf und Programm der „Schlossweihnacht“.
Gemeinde Fürstenstein, Angela Obermeier: 08504/9155-15; angela.obermeier@fuerstenstein.de



Veranstalter: Gemeinde Fürstenstein

27. Christkindmarkt

"Rund ums Grafenschlößl"

*in Tittling
vom 25.11. bis 27.11.2016*

Programm:

Freitag, 25.11.2016, 16.00 Uhr – 21.00 Uhr

- 18.00 Uhr **Großer Fackelzug zum Marktplatz**
mit Engeln, der Jugendblaskapelle Tittling und der Bevölkerung
(Aufstellung um 17.45 Uhr beim Parkplatz Möginger, Herrenstraße)
- 18.30 Uhr **Eröffnung durch 1. Bürgermeister Helmut Willmerdinger**
- 19.15 Uhr **Weihnachtslieder vom Chor "Heavenlight Inspiration"**

Samstag, 26.11.2016, 14.00 Uhr – 23.30 Uhr

- 14.00 Uhr **Aufführung** von Schülerinnen und Schülern der Wilhelm-Nieder-
mayer-Schule Tittling
- 15.00 Uhr **"Vituskasperl"-Theater** in der Marktbücherei Tittling
- 17.00 Uhr **Adventliches** von den **Jagdhornbläsern** aus Passau
- 19.00 Uhr **Erstmalig großer Perchtenlauf**
mit 25 verschiedenen Gruppen (über 500 Perchten)

Sonntag, 27.11.2016, 13.00 Uhr – 19.00 Uhr

- 16.00 Uhr **Weihnachtliche Klänge** mit der **Jugendblaskapelle Tittling**
- 16.30 Uhr **Besuch des Hl. Nikolaus**

Krippenverkauf im Rathaus und Christbaumverkauf
an allen drei Tagen!

Veranstalter: Dreiburgen-Schützen Tittling e. V.



Sportverein Aicha vorm Wald
www.svaicha.de



Hallentermine

Montag 18 Uhr bis 19:30 C Jugend
Dienstag 15 – 17Uhr E I/II Jugend
Donnerstag 17 – 18:30 Uhr D Jugend
Donnerstag 18:30 – 20 Uhr B Jugend
Freitag 15- - 17 Uhr F I/II Jugend

Herren Rückblick

SV Aicha vorm Wald I – ASV Ortenburg II 6:1

Adventsfeier im Wirtshaus Am Schloss am

Samstag, 03.12.2016, Beginn: 17.00 Uhr



Selbsthilfegruppe für Psychische Gesundheit

Am 2. Und 4. Mittwoch im Monat
Um 19.00 Uhr
Im Pfarrheim in Eging am See
Tel. 9744115

TERMINPLANUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE

Alle örtlichen Vereine werden ersucht, ihre anberaumten Veranstaltungen für das **gesamte Jahr 2017** (1. und 2. Halbjahr) bei der Gemeindeverwaltung zwecks Erstellung eines Veranstaltungskalenders zu melden.

Dies ist erforderlich, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.

Meldeschluss: Freitag, 25. November 2016.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

Metzga-Klessinger

Aicha v.W. * Hofmark 13 / 08544-354

Rücken vom Schwein EURO 100g

ideal für Ihre Surkübel oder zum Braten, ohne Knochen **0.55**

vom Jungbullen Sauerbraten EURO 100g

küchenfertig eingelegt, aus abgehängenen Rindfleisch **1.09**

aus der Surkübel Surbraten EURO 100g

mild gesurt mit Landesüblichen Gewürzen, vom Rücken **0.79**

HEISSE THEKE

Grillhaxe

Jeden Dienstag

→ HALBER ←

PREIS !!!!!!!



Rosknacker

aus eigener HERSTELLUNG

UNSERE EMPFEHLUNG

Wo.46 Montag, 14.11-16 bis Samstag, 19-11-16

mit Petersilie und Zitrone Weißwürste EURO 100g

fettreduzierte Herstellung, zur bayerischen Brotzeit **0.85**

Frischwurst-Aufschnitt EURO 100g

viele diverse Wurstsorten für Ihre persönliche Wahl **0.89**

nur aus Fleischkäse Fleischsalat EURO 100g

nach alter Hausmacher Art geschmacklich fein abgestimmt **0.79**

HEISSE THEKE:

Ab sofort jeden Mittwoch: **Schnitzeltag, Schnitzel^(ca.250) und Kartoffelsalat^(ca.150g) 2.99**

Beste Hilfe aus erster Hand

- Ambulante Pflege ■ Palliativpflege ■ Verhinderungspflege
- Wundexperten ■ Kostenlose Pflegekurse ■ Fahrdienste
- Hilfe für pflegende Angehörige ■ Zusätzliche Betreuungsleistungen
- Betreuungsgruppen ■ Hauswirtschaftliche Versorgung
- Hausnotruf ■ Essen auf Rädern ■ Seniorenreisen uvm ...



Bayerisches Rotes Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

jeden Mittwoch:
Betreuungs-
Stammtisch

Sozialstation Eging Unterer Markt 14 | 94535 Eging

08544 - 97 42 27 Ihre Ansprechpartnerin: Jutta Pangratz





Tag und Nacht

Zitzlsberger Eging

- > **Krankenfahrten** : Dialyse-Bestrahlung-Chemo-Arbeitsunfälle-Reha-Klinikum-Arzt-Facharzt
- > **Rollstuhltransport** : Sitzend im Rollstuhl
- > **Taxifahrten** : Kurier-Einkaufen-Friseur-Botengänge-Besorgungen usw.
- > **Transfer** : Flughafen -Bus-Bahnhof
- > **Begleitservice** : Unsere Fahrer begleiten Sie zum Arzt-Krankenhaus-Geschäft usw. (kostenlos!!)

Tel.: 08544/974342 Handy : 0170/3119399 E-Mail : p.z.66@web.de

Ambulanter Pflegedienst

LaVita

aus Liebe zum Leben.



Ihr Partner in der häuslichen Pflege
flexibel, individuell, up to date

Andreas Boxleitner	Telefon: 08546-91 18 24	E-Mail: info@pflegedienst-lavita.de
Kafferding Str. 2	Telefax: 08546-91 18 23	Internet: www.pflegedienst-lavita.de
94113 Kirchberg v.W.	Handy: 0171-63 46 187	

Jahreskalender 2017 der Vorwaldpfarreien



Altäre unserer
Pfarr- und Filialkirchen

Jahreskalender 2017

Dompropst i.R. Hans Striedl, Pfarrer Gotthard Würzinger und Adolf Drexler ist es auch diesmal wieder gelungen einen sehr ansprechenden Kalender unserer Vorwaldpfarreien zu erstellen. Diesjährig mit dem Motto „Altäre unserer Pfarr- und Filialkirchen“ sollen unsere schönen Gotteshäuser wieder allen Pfarrbürgern auf besondere Weise transparenter gemacht werden. Dies ist mit dem Kalender 2017 wieder sehr gut gelungen.

Mit dem Reinerlös aus dem Verkauf sollen auch dieses Jahr wieder kirchliche und caritative Projekte in den Vorwaldpfarreien unterstützt werden.

Der Kalender ist ab sofort erhältlich zum

Preis von € 8,50
Hofmark-Apotheke

**Dringend gesucht:
die liebevolle Tagesmutter/
der liebevolle Tagesvater**



Die Betreuung in einer Tagespflegefamilie ist neben den Betreuungsformen in Kindertagesstätten eine unverzichtbare Ergänzung des Betreuungsangebotes im Landkreis Passau. Für diese verantwortungsvolle Aufgabe benötigen wir immer wieder engagierte Tagespflegepersonen.

Gesucht werden Frauen und Männer, gerne auch im Großelternalter, die Familien zu flexiblen Zeiten zur Verfügung stehen und unterstützen können.

Für die Ausbildung zur Tagespflegeperson ist das Kreisjugendamt Passau verantwortlich.

Dieser Kurs ist Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis, die vom örtlich zuständigen Jugendamt erteilt wird und die es ermöglicht bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder gegen Entgelt auf selbständiger Basis zu betreuen.

Den Teilnehmern wird eine Fülle von Wissen und Informationen vermittelt, von psychologischen und pädagogischen Grundlagen über Ernährung und Gesundheit, einem Erste Hilfe Kurs für Kinder und Säuglinge bis hin zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Ausbildung schließt mit einem Zertifikat ab.



Der nächste Qualifikationskurs für Tagesmütter- und Tagesväter startet voraussichtlich im März 2017.

Informationen und Anmeldung telefonisch im Kreisjugendamt Passau bei Frau Kristl oder Frau Kaufmann unter der Telefonnummer

0851/397-504 oder -524.



- - -



Seit über 30 Jahren
Bestattungen
A. Mayrhofer

Hof 5 94113 Tiefenbach
Tel. 08509/602
www.bestattungsinstitut-mayrhofer.de

- - -

V e r s c h i e d e n e s

Die „**Holzfüchse**“ aus Garham laden Sie herzlich zur **Weihnachtsausstellung** am Sonntag, den 20.11.2016 ab 14 Uhr ein. (Lärchenweg 1, 94544 Garham, Tel. 0175/4150837) Es erwarten Sie tolle Adventsdekoration, Live-Weihnachtsmusik und Glühwein mit Lebkuchen. Mehr Infos unter www.holzfuechse.de. Wir freuen uns!

- - -

Es wurden drei Schlüssel in der Nähe der Hochstraße gefunden. Diese verbleiben bis zur Abholung im Rathaus der Gemeinde Aicha vorm Wald.

- - -

Biete **Instrumentalunterricht** für Gitarre, Keyboard, Querflöte und Schlagzeug an (Hausbesuche).

Peter Gruber, Musiklehrer
Tel. 0151 / 26841627

- - -